

Raumplanungsgesetz tritt in Kraft : "Ende gut, alles gut"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **74 (1979)**

Heft 4-de

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Ende gut, alles gut»

Raumplanungsgesetz tritt in Kraft

vlp. Dem Schweizervolk bleibt eine zweite Volksabstimmung erspart, nachdem die Referendumsfrist gegen das von den eidgenössischen Räten verabschiedete Raumplanungsgesetz nicht benützt worden ist. Somit steht ab 1. Januar 1980 eine Rechtsgrundlage zur Verfügung, die den Missbrauch an Natur- und Kulturgütern und namentlich die Landschaftsverschwendung inskünftig erschweren wird.

Das «alte» Raumplanungsgesetz vom 4. Oktober 1974 war vom Souverän bekanntlich «gebodigt» worden, nach der Zahl der Stimmen knapp zwar, aber mit einer erheblich grossen Anzahl verwerfender Kantone und Gemeinden. Gegen das neue Gesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 ist das Referendum nicht ergriffen worden. Ohne Volksabstimmung kann es daher vom Bundesrat auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt werden. Dieses neue Gesetz enthält deswegen nicht, wie gelegentlich immer noch behauptet wird, kein Salz; vielmehr handelt es sich um eine *selbständige Gesetzgebung*, die für die Planung in der Schweiz eine gute Grundlage bietet.

Ablösung des BMR

Ende der sechziger Jahre und anfangs der siebziger Jahre überbordete die Baukonjunktur dermassen, dass die eidgenössischen Räte am 17. März 1972 einen *Bundesbeschluss über dringliche*

Massnahmen der Raumplanung erliessen, der die Kantone verpflichtete, ohne Verzug jene Gebiete zu bezeichnen, deren Besiedelung und Überbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutz vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern sind. Dieser Bundesbeschluss wurde nach der Verwerfung des ersten Raumplanungsgesetzes durch das Volk bis Ende dieses Jahres verlängert. Leider sind die *provisorischen Schutzgebiete*, die von den Kantonen 1972/73 festgelegt worden waren, längst noch nicht in allen Gemeinden durch das ordentliche Recht abgelöst worden. Das Raumplanungsgesetz ermächtigt daher die Kantonsregierungen,

Abgerutscht...

shs. Die vom Regierungsrat des Kantons Schwyz bewilligte Riesenrutschbahn im Raume Sattel-Hochstuckli darf am vorgesehenen Ort nicht gebaut werden. Das Bundesgericht hat die verwaltungsrechtliche Beschwerde der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz gegen die entsprechende Rodungsbewilligung des Kantons Schwyz gutgeheissen. In seiner Urteilsbegründung bemerkte das Gericht, die mit dem Rutschbahnprojekt verfolgten Ziele rechtfertigten es nicht, vom Prinzip der Walderhaltung abzuweichen. Für die Rutschbahn, welche die Initianten mitten in einen Wald verlegen wollten, hätten nahezu 1500 Quadratmeter Wald gerodet werden sollen (siehe «Heimatschutz» Nr. 2/1979).

sofern das kantonale Recht keine andere Behörden bezeichnet, vorläufige Regelungen zu treffen. Das heisst wohl, dass dort, wo es nötig ist, die provisorischen Schutzgebiete verlängert werden müssen. Im Interesse der Erhaltung unserer Landschaft, schöner Ortsbilder, schützenswerter Denkmäler und Biotop, aber auch zur Sicherung von Erholungsräumen muss erwartet werden, dass die Kantonsregierungen von dieser Befugnis rasch und wirksam Gebrauch machen.

Vorbildliche Waadt

Erfreulich rasch und politisch klug hat der Staatsrat (= Regierung) des *Kantons Waadt* in seinem Beschluss vom 1. August 1979 gehandelt, dem Grosse Rat vorzuschlagen, die Geltung der provisorischen Schutzgebiete durch kantonales Recht um höchstens zwei Jahre zu verlängern. Der Grosse Rat hat diesem Antrag beigepflichtet. Die Zustimmung wurde ihm wohl auch durch die Ausführungen der Regierung erleichtert, wonach nur 17 Prozent der seinerzeitigen Einsprecher gegen die provisorischen Schutzgebiete, bei denen in erster Instanz eine Einigung nicht gelungen war, an die Regierung als Rekursinstanz gelangt waren. Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 war seinerzeit im Waadtland nicht gerade begeistert aufgenommen worden. Gegen das Raumplanungsgesetz von 1974 gab es kaum eine schärfere Gegnerschaft als in der Waadt. Es wirkt versöhnlich und sympathisch zugleich, dass nun ausgerechnet der grösste Westschweizer Kanton als erster in der Schweiz eine zweckmässige Handhabung des neuen Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 eingeleitet hat!